

Stiftungsordnung für die Musikpflegestiftung Prof. Karl Erb

vom 16. Dezember 1963
in der Fassung vom 14. November 2016

Der Gemeinderat der Stadt Ravensburg hat am 16. Dezember 1963 folgende Stiftungsordnung für die Musikpflegestiftung Prof. Karl Erb erlassen:

- § 1 Die Musikpflegestiftung Prof. Karl Erb wird von der Stadt Ravensburg als nicht rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts geführt.
- § 2 Die nicht rechtsfähige Musikpflegestiftung Prof. Karl Erb mit Sitz in Ravensburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Jugendmusikpflege in Ravensburg im Einzelgesang, Chorgesang, Instrumentalmusik, insbesondere Kammermusik, sowie die Gründung und Förderung eines Jugendorchesters.

Hierunter fällt nicht die Handharmonikamusik.

- § 3 Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Nachlass des Herrn Prof. Karl Erb abzüglich der testamentarisch und durch Erbvertrag vom 04.02.1952 mit der Stadt Ravensburg festgesetzten Nachlassverbindlichkeiten.
- § 4 Die Stadt Ravensburg verwaltet die Stiftung als Sondervermögen nach den Bestimmungen dieser Stiftungsordnung und der Baden-Württ. Gemeindeordnung mit ihren Ausführungsvorschriften und der städt. Hauptsatzung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Stiftungseinnahmen und -ausgaben werden im Haushaltsplan der Stadt Ravensburg geplant. Die Buchführung ist mit dem Rechnungswesen der Stadt vereinigt. Eine Sonderkasse wird nicht gebildet. Über die Stiftung wird ein Sonderabschluss gefertigt.

- § 5 (1) Der Stiftungszweck laut Stiftungsordnung der Stadt Ravensburg wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung in Form von einmaligen oder laufenden Zuschüssen und Darlehen an förderungswürdige Ravensburger Personen oder Ravensburger Personengemeinschaften, wenn ein öffentliches Interesse zu erkennen ist.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft sollen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Aufwendungen, die durch die Verwaltung des Vermögens entstehen, dürfen unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit aus dem Stiftungsvermögen gedeckt werden. Die Ausführung / Gewährung von Zuwendungen aus der Musikpflegestiftung Prof. Karl Erb an Antrags- und Zuwendungsberechtigte ist in den "Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen" vom 22. März 1999 - zuletzt geändert am 26.11.2001 - geregelt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 6

- (1) Soweit die Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht ausreichen, kann das Vermögen entsprechend dem Willen des Stifters verwendet werden.
- (2) Überschüsse beim Sonderabschluss fließen dem Sondervermögen zu und dienen als Rücklage, um den Stiftungszweck auch bei einer Änderung der Wirtschaftslage nachhaltig erfüllen zu können.
- (3) Als Entschädigung für die Verwaltung der Stiftung wird durch den Haushaltsplan ein angemessener Verwaltungskostenbeitrag festgesetzt. Die Stiftung darf mit keinen zweckfremden Verwaltungsausgaben belastet werden.
- (4) Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen für den gleichen Verwendungszweck vermehrt werden.

- § 7 Die fortdauernden Stiftungseinnahmen können zu einem angemessenen Teil, höchstens jedoch zu einem Viertel, zur Pflege des Stiftergrabes und zur Ehrung seines Andenkens verwendet werden.

- § 8 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Ravensburg als eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für Förderung der Jugendmusikpflege in Ravensburg im Einzelgesang, Chorgesang, Instrumentalmusik, insbesondere Kammermusik, Gründung und Förderung eines Jugendorchesters.

- § 9 Die Stiftungsordnung tritt rückwirkend mit dem Tode des Stifters am 13.07.1958 in Kraft. Die Änderung der Stiftungsordnung tritt am Tag nach Beschlussfassung in Kraft.